



Gemeinde Aschheim
Umweltamt
Saturnstraße 48
85609 Aschheim

Für Gewerbebetriebe

Bitte vollständig ausfüllen!

Antrag auf Bereitstellung einer Restmüll-/einer Biotonne
Antragsberechtigter ist nur der **EIGENTÜMER*** des Grundstückes

- Neuantrag Änderungsantrag Abmeldung
- Eigentümerwechsel, vorheriger Eigentümer:* _____

Grundstückseigentümer*

Firma _____

Name _____ **Vorname** _____

Straße _____ **Haus-Nr.** _____

PLZ _____ **Ort** _____

Telefon _____ **Anzahl Mitarbeiter** _____
(bitte angeben für evtl. Rückfragen)

Anschlusspflichtiges Grundstück

Straße _____

PLZ _____ **Ort** _____

Behälter für Restmüll (siehe Seite 2 Berechnung)		40 Liter	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	1.100 Liter
ab: 01. ____ .20 ____	Bestand	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.
	Zugang	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.
	Abholung	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.

Biotonnen		60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter
ab: 01. ____ .20 ____	Bestand	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.
	Zugang	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.
	Abholung	_____ St.	_____ St.	_____ St.	_____ St.
Max. Volumen wie beim Restmüll, aber keine 40 und 1.100 Liter					

Mindestrestmüllkapazität für Gewerbebetriebe pro Woche

1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	7,5 l pro Bett
2. Schulen, Kinder- und Bildungseinrichtungen	1,0 l pro Kind und Personal
3. Öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, Kasernen, freiberufliche Tätige, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen	4,0 l pro Beschäftigten
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissbuden, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder	10,0 l pro Beschäftigten/ Inhaber
5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen	5,0 l pro Bett
6. Sonstiges	10,0 l pro Beschäftigten

Datum _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. Gewerbebetriebe

Hinweise:

- Nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung kann grundsätzlich nur der **GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER*** zu den Abfallentsorgungsgebühren veranlagt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen in einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrag haben auf die Gebührenerhebung durch die Gemeinde keinen Einfluss. Ausgenommen sind hiervon Gewerbebetriebe.
- Auslieferung, Abholung und Umtausch der Behälter erfolgt nur zum Monatsende. Der Antrag hierzu muss **bis zum 20. des Vormonats** eingehen. Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lierenz unter der Telefonnr: 089/909978-34.
- Die Grundstückseigentümer* sind verpflichtet, Änderungen für die Gebührenerhebung wesentliche Umstände, insbesondere der Anzahl der Bewohner der Personenanzahl, die Einfluss auf die Gebührenfestlegung haben, der Gemeinde **unaufgefordert und unverzüglich** schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Besitzwechsel und Änderungen durch Geburt, Todesfall, Weg- oder Zuzug.
- Unvollständige oder unrichtige Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen belegt werden.
- Auf Antrag können Anschlusspflichtige vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Aufstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit werden. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung. Der Kompost darf nur auf dem eigenen Grundstück, mit mindestens 25m² gärtnerischen oder/und landwirtschaftlicher Fläche je Grundstücksbewohner aufgebracht werden.

* Als Grundstückseigentümer gilt auch der dinglich Nutzungsberechtigte, z.B. der Inhaber eines in Grundbuch eingetragenen Nießbrauchs oder Wohnrechts. Als Grundstückseigentümer gelten insbesondere nicht Mieter oder Pächter.

Datenschutz: Information zur Erhebung von Daten beim Betroffenen

(gemäß Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Anmeldung Müll- und Papiertonnen + Antrag auf Befreiung von einer Biotonne + Antrag Abholung Sperrmüll

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Aschheim, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, rathaus@aschheim.de,
Telefon 089/90 99 78 - 0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gemeinde Aschheim, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, datenschutz@aschheim.de,
Telefon 089/90 99 78 - 12

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a. Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben, ...

- um den Antrag bearbeiten zu können,
- um die Abfallwirtschaft der Gemeinde koordinieren zu können,
- um die Angaben zu den Müll- und Papiertonnen dem Entsorgungsunternehmen mitteilen zu können,
- um den Bewilligungsbescheid erstellen zu können,
- zur Kontaktaufnahme bei erforderlichen Rückfragen.

4b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage der DSGVO in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) und den Satzungen zur Abfallwirtschaft der Gemeinde Aschheim verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an das Sachgebiet Umwelt und Energie der Gemeinde Aschheim und an die zuständigen Entsorgungsunternehmen (Tonnenvolumen und Adresse), um die unter 4a genannten Zwecke zu erfüllen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte – nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung der Daten durch die Gemeinde Aschheim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Gemeinde Aschheim benötigt Ihre Daten, um die unter 4a genannten Zwecke erfüllen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, werden keine Müll- bzw. Papiertonnen zur Verfügung gestellt, werden Sie nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne befreit bzw. wird kein Sperrmüll bei Ihnen abgeholt.